 <p>RHEIN SIEG Caritas Caritasverband Rhein-Sieg e.V.</p>	<p>Hygienehandbuch</p>	<p>Caritasverband Rhein-Sieg e.V. Lebensräume für Menschen mit Behinderungen</p>
<p>Hygienekonzept</p>	<p>Besuchsregelung zur Coronaschutzverordnung</p>	

„Seit dem 17. März 2020 wurden durch die Landesregierung bzw. die örtlichen Gesundheitsbehörden und Behörden nach dem Wohn- und Teilhabegesetz umfangreiche Durchführungsverbote und Beschränkungsgebote auch im Bereich der vollstationären Pflegeeinrichtungen ausgesprochen.“ Die beschriebenen Regelungen richten sich besonders nach

- Coronaschutzverordnung, Fassung vom 24.11.2021
- Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaAVEinrichtungen) vom 26.11.2021
- Corona-Test- und Quarantäneverordnung vom 24.11.2021.
- Empfehlungen des Robert Koch – Instituts für Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen und für den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 24.11.2021
- SARS-CoV-2 – Arbeitsschutzstandard für Alten- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für die Betreuung von Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen Stand 28.07.2021 (derzeit in Überarbeitung)


Die Belastungen, die mit dem Besuchsverbot in den besonderen Wohnformen verbunden sind, sind für die betroffenen Menschen und deren Angehörige sehr hoch. Die Mitarbeitenden unterstützen die Bewohnerinnen und Bewohner dabei, die Situation zu verstehen, zu bearbeiten und bei der Suche und Umsetzung von alternativen Kontaktmöglichkeiten zu Angehörigen und Bezugspersonen, entsprechend ihres Auftrags Teilhabe zu sichern und Exklusion so weit wie möglich entgegenzuwirken. Es werden z.B.

- regelmäßige Telefonkontakte zwischen Mitarbeitenden – Angehörigen – Bewohnerinnen/Bewohnern verstärkt gefördert und begleitet.
- Videochat-Anrufe, z.B. über das Programm „Skype“, in Absprache mit den Kontaktpersonen unterstützt.

Grundsätzlich bestehen in allen Häusern Möglichkeiten, zeitlich unbeschränkt Besuche zu erhalten. Die Zahl der Besucher ist nicht beschränkt. Bei allen Besuchen sind folgende Verfahrensweisen und Besonderheiten zu berücksichtigen:

- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist das Risiko einer Übertragung des Coronavirus durch vollständig geimpfte (15 Tage nach Gabe der zweiten Impfdosis) oder genesene Personen (für einen Zeitraum von sechs Monaten nach einer überstandenen Infektion) deutlich geringer, was eine Modifikation der Schutzmaßnahmen erforderlich macht.
- In allen Wohnhäusern wohnen zum Teil Menschen, die zum besonders vulnerablen Personenkreis gehören. Aufgabe der Mitarbeitenden der Häuser ist es daher, Besuche im Haus so zu gestalten, dass die Sicherheit dieser Bewohner so gering wie möglich beeinträchtigt wird.
- Besuche sind jederzeit nach Anmeldung möglich. Ohne Voranmeldung sind Wartezeiten einzuplanen.

Erstellt am / von	Freigabe am / durch:	Qualifikation:	Letzte Aktualisierung:	Revision
05/2020 Einrichtungsleitung	05/2020 Einrichtungsleitung	alle MA	11/2021 (hier vierte Änderung)	

 <p>Caritasverband Rhein-Sieg e.V.</p>	<h2>Hygienehandbuch</h2>	<p>Caritasverband Rhein-Sieg e.V. Lebensräume für Menschen mit Behinderungen</p>
<p>Hygienekonzept</p>	<h3>Besuchsregelung zur Coronaschutzverordnung</h3>	


- Besucher dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn sie getestete Personen im Sinne des § 2 Nummer 6 der COVID-19 Schutzmaßnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 sind. Testkapazitäten in den Wohnhäusern stehen zur Verfügung.
- Da bei der besuchenden Person vorab ein Screening und ggf. ein Test durchgeführt und diese in die Hygiene-Maßnahmen im Haus eingewiesen werden muss, ist es sinnvoll, sich vorher anzumelden, damit unnötige Wartezeiten vermieden werden können, und die mit der Betreuung und Pflege der Bewohner beschäftigten Mitarbeitenden auch die nötigen zeitlichen Kapazitäten freihalten können, um die besuchenden Personen entsprechend zu begleiten.
- Werden bei dem Screening Symptome einer SARS-CoV 2 Infektion festgestellt, die Mitwirkung am Screening oder die Vorlage eines negativen Testergebnisses verweigert, wird der Zugang zur Einrichtung verwehrt.
- Daten zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit werden einschließlich des Namens der besuchten Person erhoben und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aufgehoben.
- Auf dem Gelände des Wohnhauses und auf den Gemeinschaftsflächen des Wohnhauses ist mit Ausnahme der besuchten Person, wenn diese geimpft ist oder einen Mund-Nasen-Schutz trägt, unbedingt auf die Abstandsregeln zu achten.

Folgende Möglichkeiten für Besuche bestehen:

1. Besuch im Bewohnerzimmer

- Besuche im Zimmer der Bewohnerinnen/Bewohner (Einzelzimmer) sind grundsätzlich möglich (Haus Hildegard, Haus Nazareth, Haus am Deich). Da sich viele Bewohnerinnen und Bewohner eigenständig durch das Haus bewegen und ggf. auch Kontakte zu Besuchern suchen und es Bewohnerinnen und Bewohnern oft schwerfällt, auf direkten körperlichen Kontakt zu anderen Menschen - besonders bei engen Kontaktpersonen oder Bekannten - zu verzichten, werden die Besucherinnen und Besucher im Haus begleitet.
- Bei Besuchen im Haus werden die Besuchenden dringend beraten, die Abstandsregeln einzuhalten. Händewaschen, Händedesinfektion erfolgt in einem möglichst nahe dem Eingang gelegenen Besucher-WC. Das Tragen von Mund-Nasenschutz (insofern keine gesundheitlichen Gründe dagegensprechen) ist mit dem Eintreten in die Einrichtung für geimpfte oder genesene Personen (entsprechend den Begriffsbestimmungen der Allgemeinverfügung und nach Vorlage der entsprechenden Nachweise) empfohlen. Für alle anderen Besucher ist das Tragen verpflichtend. Auf dem Weg zum Bewohnerzimmer und in den Räumen des Wohnhauses ist auf das Einhalten der Hygieneregeln (AHA+L) zu achten. Die Besuchsmöglichkeit im Bewohnerzimmer ist zeitlich nicht eingeschränkt. Da die Besucherinnen/Besucher ggf. beim Weg in das Zimmer begleitet werden müssen, kann es zu Wartezeiten kommen, da die Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner im Zweifelsfall Vorrang vor der Begleitung von Besuchen hat. Besteht ein begründeter Verdacht auf eine Covid-Erkrankung bei Besucherinnen/Besuchern oder

Erstellt am / von	Freigabe am / durch:	Qualifikation:	Letzte Aktualisierung:	Revision
05/2020 Einrichtungsleitung	05/2020 Einrichtungsleitung	alle MA	11/2021 (hier vierte Änderung)	

 <p>Caritasverband Rhein-Sieg e.V.</p>	<h2>Hygienehandbuch</h2>	<p>Caritasverband Rhein-Sieg e.V. Lebensräume für Menschen mit Behinderungen</p>
<p>Hygienekonzept</p>		<h3>Besuchsregelung zur Coronaschutzverordnung</h3>

eine bestätigte Erkrankung, kann kein Besuch stattfinden. Dies gilt auch, wenn im Haus eine Erkrankung festgestellt wird. Ethisch begründete Ausnahmen sind im Einzelfall, z.B. in der Sterbephase, in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung bzw. der anwesenden Fachkraft möglich.


2. Veranstaltungen

- Interne Veranstaltungen, an denen neben den Bewohnerinnen/Bewohnern nur Beschäftigte und direkte Angehörige teilnehmen, sind zulässig. Es gelten die Hygiene- und Abstandsregeln, die auch ansonsten für Bewohnerinnen/Bewohner und Besuchende einzuhalten sind.

Es gelten unter Berücksichtigung der RKI-Empfehlungen folgende Regelungen:

1. Die Besuche sind im Haus nicht beschränkt.
2. Vor Betreten der Räume der Einrichtung wird bei jeder Besucherin/jedem Besucher ein Kurzscreening durchgeführt, das heißt:
 - Symptome wie Fieber (es wird eine Infrarotmessung der Körpertemperatur durchgeführt, max. 37,5° zulässig), Husten, Schnupfen, Kurzatmigkeit / Atemnot, Halsschmerzen werden abgefragt. Bei bestehenden Symptomen wird ein Besuch nicht erlaubt. Es sei denn, der unmittelbar durchgeführte PoC-Antigen-Test ist negativ. Auch bei negativem Test werden symptomatische Besucherinnen/Besucher gebeten, auf den Besuch zu verzichten.
 - Besuche von Erkrankten oder von Kontaktpersonen 1 bezogen auf Covid-19 Erkrankte können nicht stattfinden (wird beim Screening erfragt).
 - Die Besucherin/Der Besucher wird in den erforderlichen Schutzmaßnahmen unterwiesen.
Diese beinhalten:
 - a. Das Einhalten von mindestens 1,5 Meter Abstand.
 - b. Für geimpfte oder genesene Besucherinnen/Besucher bei geimpften oder genesenen Bewohnerinnen/Bewohnern wird das Tragen von Mund-Nasenschutz während der gesamten Dauer des Aufenthaltes in den Räumen der Einrichtung empfohlen.
 - c. Ist eine der Personen (Besucherin/Besucher oder Bewohnerin/Bewohner) nicht geimpft oder genesen, ist das Tragen einer FFP-2 Maske verpflichtend.
 - d. Die Händedesinfektion vor Betreten der Einrichtung und dem Händewaschen und desinfizieren vor und nach dem Besuchskontakt. Jede Besucherin/Jeder Besucher, der die Räume der Einrichtung betritt, wird registriert (Name der Besucherin/des Besuchers, Datum des Besuchs, besuchte/r Bewohnerin/Bewohner).

Erstellt am / von	Freigabe am / durch:	Qualifikation:	Letzte Aktualisierung:	Revision
05/2020 Einrichtungsleitung	05/2020 Einrichtungsleitung	alle MA	11/2021 (hier vierte Änderung)	

 <p>RHEIN SIEG Caritas Caritasverband Rhein-Sieg e.V.</p>	<p>Hygienehandbuch</p>	<p>Caritasverband Rhein-Sieg e.V. Lebensräume für Menschen mit Behinderungen</p>
<p>Hygienekonzept</p>	<p>Besuchsregelung zur Coronaschutzverordnung</p>	

3. Jede Besucherin/Jeder Besucher verpflichtet sich, diese Regelungen zur Kenntnis genommen zu haben und umzusetzen. Diese werden der Besucherin/dem Besucher durch den begleitenden Mitarbeitenden mitgeteilt (Formblatt).
4. Sofern Besucherinnen/Besucher gegen die Hygienevorgaben und Besucherregelungen verstoßen, sind wir gezwungen, von unserem Hausrecht Gebrauch zu machen und diese des Hauses zu verweisen und ggf. zukünftige Besuche zu untersagen.

Siegburg, 30.11.2021



Dr. Helene Müller-Speer
Bereichsleitung

Anlagen: Kurzscreening für Besucher in der Einrichtung während der COVID-19 Pandemie

Erstellt am / von	Freigabe am / durch:	Qualifikation:	Letzte Aktualisierung:	Revision
05/2020 Einrichtungsleitung	05/2020 Einrichtungsleitung	alle MA	11/2021 (hier vierte Änderung)	